



## **23/SVV/1101**

Beschlussvorlage  
öffentlich

# Änderung des Gesellschaftsvertrages der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

<i>Geschäftsbereich:</i>	<i>Datum</i>
Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement	23.10.2023

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
08.11.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH wurde in 1994 gegründet und unter der Nummer HRB 7079 P im Handelsregister eingetragen.

Die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Potsdam GmbH. Die Stadtwerke Potsdam GmbH hält 100 % der Anteile an dieser Gesellschaft. Die Landeshauptstadt Potsdam wiederum ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Potsdam GmbH.

Für die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH gilt gegenwärtig der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 08.12.2022 (Eintragung im Handelsregister: 23.12.2022). Bevor mit der aktuellen Fassung lediglich die Möglichkeit der Abhaltung digitaler Sitzungsformate etabliert wurde, galt der Gesellschaftsvertrag in der vorherigen Fassung vom 02.03.2011 (Eintragung im Handelsregister: 12.03.2011). Der aktuelle Gesellschaftsvertrag ist daher noch nicht an den Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam angepasst.

Gesellschaftsgegenstand der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH ist die Beförderung von Personen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Verkehrsraum der Landeshauptstadt Potsdam im Sinne von § 1 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Er umfasst insbesondere den Linien- und Gelegenheitsverkehr (§§ 42, 43, 48, 49 PBefG) sowie den Verkehr gemäß § 1 der Verordnung über die Freistellung bestimmter Beförderungsfälle vom PBefG.

Die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH hat zurzeit einen (fakultativen) Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Den Vorsitz des Aufsichtsrates führt der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ihr betraute/r Beigeordnete/r bzw. Dezernent/in der Landeshauptstadt Potsdam. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist der Vorsitzende des Betriebsrates oder ein vom Betriebsrat bestimmtes Mitglied des Betriebsrates.

### **II. Handlungsbedarf**

Der Handlungsbedarf resultiert aus dem Wechsel des Aufsichtsratsmodells sowie aus der Anpassung an den Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam.

#### **1. Wechsel des Aufsichtsratsmodells**

Die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH beschäftigt derzeit über 500 Arbeitnehmer/innen (Stand 08.06.2023: 519) und wird auch zukünftig weiterhin über 500 Arbeitnehmer/innen beschäftigen.

In Folge der Überschreitung der 500-Grenze machte die Geschäftsführung der ViP bekannt, dass nach ihrer Auffassung der jetzige Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht nach den auf ihn anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist. Der Aufsichtsrat ist nach Auffassung der Geschäftsführung nicht mehr nach den Bestimmungen des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zu bilden, sondern muss vielmehr nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) zusammengesetzt sein. Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang im Betrieb und im Bundesanzeiger. Insoweit wurde am 12.07.2023 das Statusverfahren (§ 97 AktG) in Gang gesetzt. Da nicht innerhalb eines Monats das zuständige Landgericht Potsdam angerufen wurde, ist der neue Aufsichtsrat nach den in der Bekanntmachung angegebenen gesetzlichen Vorschriften, also nach dem DrittelbG, zusammenzusetzen, § 97 Abs. 2 S. 1 AktG.

Dies hat den Wechsel des Aufsichtsratsmodells von einem fakultativen Aufsichtsrat hinzu einem obligatorischen Aufsichtsrat zur Folge. Das DrittelbG, was auf aktienrechtliche Vorschriften verweist, findet insofern Anwendung. Der Aufsichtsrat besteht nach dem Wechsel zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertreter/innen und zu zwei Dritteln aus Mitgliedern der Anteilseignerin (vgl. § 96 Abs. 1 UAbs. 4 AktG, § 4 Abs. 1 DrittelbG). § 1 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 DrittelbG verweist auf aktienrechtliche Regelungen, welche die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen. Der Wechsel des Aufsichtsratsmodells in Verbindung mit den geänderten anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zieht folglich eine Satzungsänderung nach sich.

Mit dem Wechsel des Aufsichtsratsmodells erhöht sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt von sieben auf neun, wovon weiterhin fünf städtische Mitglieder nach den kommunalrechtlichen Regelungen von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsandt werden (§ 8 Abs. 1 lit. a GV n.F.). Da das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder erlischt (vgl. § 97 Abs. 2 S. 3 AktG) und nach der neuen Regelung des Gesellschaftsvertrages fünf Aufsichtsratsmitglieder, die auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden (§ 8 Abs. 1 lit. a GV n.F.), entsandt werden müssen, ist eine Neuwahl der städtischen Mitglieder in den Aufsichtsrat der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH durch die Stadtverordnetenversammlung vonnöten.

## **2. Anpassung an den Mustergesellschaftsvertrag**

Am 06.03.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung den überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrag für Mutterunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (Drucksachen-Nummer: 18/SVV/0785).

Infolge des geänderten Mustergesellschaftsvertrages für Mutterunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam werden auch entsprechende Anpassungen von Gesellschaftsverträgen von Tochterunternehmen sukzessive umgesetzt, um die kommunalrechtlichen Vorgaben auch in den Tochterunternehmen konsequent nachhalten zu können.

Die Neuregelungen im Gesellschaftsvertrag der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH orientieren sich an dem Mustergesellschaftsvertrag für Mutterunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam als auch an dem, bereits an dem Mustervertrag angepassten, aktuellen Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Potsdam GmbH, die bereits einen obligatorischen Aufsichtsrat hat.

## **3. Zusammenfassung**

Somit wird der neue überarbeitete Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der beiliegenden Synopse (Anlage 2) werden der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH und der Vorschlag eines angepassten Gesellschaftsvertrages für die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH insgesamt gegenübergestellt.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

### **III. Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH sind die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam, das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, das Aktiengesetz und das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

#### Anlagen:

1. Gesellschaftsvertrag n.F.
2. Synopse

#### **Anlagen:**

2	2023_09_28_GV	öffentlich
3	2023_09_28_Synopse	öffentlich
4	Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage	öffentlich

# **Gesellschaftsvertrag**

## der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Wettbewerbsverbot
- § 15 Vergabe von Aufträgen
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Salvatorische Klausel

## **§ 1**

### **Firma, Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH.**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

## **§ 2**

### **Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Beförderung von Personen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Verkehrsraum der Landeshauptstadt Potsdam im Sinne von § 1 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Er umfasst insbesondere den Linien- und Gelegenheitsverkehr (§§ 42, 43, 48, 49 PBefG) sowie den Verkehr gemäß § 1 der Verordnung über die Freistellung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und
- sofern entsprechende Verträge mit Gebietskörperschaften oder anderen Verkehrsunternehmen abgeschlossen sind oder werden, die Organisation und/oder Koordinierung des überregionalen Personennahverkehrs, soweit diese Leistungen durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sind und mit dem geltenden kommunalrechtlichen Örtlichkeitsgrundsatz im Einklang stehen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages über die Gesellschafterin eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen, wenn der Unternehmensgegenstand nicht entgegensteht.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM (i. W. fünfzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Die Stadtwerke Potsdam GmbH ist alleinige Gesellschafterin.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

### **§ 5**

#### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

### **§ 6**

#### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werkzeuge betragen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, einer Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats oder einem Mitglied der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Gesellschafterin durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Potsdam GmbH vertreten. Die Geschäftsführung kann sich durch einen/eine Geschäftsführer/in in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Im Fall der Vertretung ist die Vollmachten schriftlich zu erteilen. Die Vollmacht bleibt in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden in einer Sitzung gefasst. Gesellschafterversammlungen können in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:
  - kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer in der Einladung gesetzten Frist widerspricht,
  - alle Mitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,
  - der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Mitglieder eindeutig ist,
  - das Abstimmungsverhalten der Mitglieder eindeutig protokolliert werden kann.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, in Textform (§ 126b BGB), in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn die Gesellschafterin dem Beschlussverfahren nicht widerspricht.

Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.

Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse, sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin bekannt zu geben. Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind die gefassten Beschlüsse gleichzeitig gem. § 13 Abs. 8 bekannt zu geben.

- (8) Die Geschäftsführung und der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im



Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung – soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt – unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

Die Urschrift der Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin zeitnah digital zur Verfügung zu stellen. Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind die Niederschriften gleichzeitig gem. § 13 Abs. 8 bekannt zu geben.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
  - c) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
  - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
  - e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
  - f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - g) Aufnahme von Gesellschaftern,
  - h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
  - i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
  - j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
  - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, sowie Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge
  - l) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
  - m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
  - n) Maßnahmen der Tarifbindung,

- o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, sofern die Aufnahme nicht im Rahmen des konzernweiten Cashmanagements der Gesellschafterin erfolgt und die Summe der Einzelmaßnahmen vom genehmigten Wirtschaftsplan abweicht; dies ist insbesondere dann der Fall, sofern die insgesamt im Wirtschaftsplan genehmigte Darlehnsaufnahme um einen Betrag von 75.000 € überschritten wird,
  - p) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
  - q) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
  - r) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - s) Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
  - t) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  - u) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
  - v) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
  - w) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern,
  - x) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
  - y) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
  - z) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  - aa) Abschluss und Änderung von D & O – Versicherungen,
  - bb) Erteilung und Widerruf von Prokura,
  - cc) Festsetzung und Änderung allgemeiner Beförderungstarife im ÖPNV, vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Genehmigungen und soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverbund Berlin/Brandenburg GmbH liegen,
  - dd) Errichtung, wesentliche Änderung und Einstellung von Linien und Sonderverkehren.
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:
- a) Mehraufwendungen gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern ein Betrag von 75.000,00 Euro nicht überschritten wird,
  - b) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist,
  - c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist,
  - d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten ist,

- e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000 € überschritten ist,
  - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €,
  - g) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000 € überschritten ist.
- (3) Ist ein/eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
- Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
  - (5) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

## § 8

### **Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, den danach anzuwendenden aktienrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
  - a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ihr betrauter Beschäftigter/betraute Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam sowie fünf Aufsichtsratsmitglieder, die auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden,
  - b) drei Aufsichtsratsmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt werden.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/Wahl für den Rest der Amtszeit des

ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Entsendung/Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

- (3) Von den Arbeitnehmern oder von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- (4) Ein von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung nach dem DrittelbG.

## **§ 9**

### **Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussanträge und deren Begründungen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/einer Geschäftsführer/in oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abweichend von § 9 Abs. 1 muss die Sitzung binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat durch Beschluss.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der

anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll. Die Stimmabgabe abwesender Aufsichtsratsmitglieder kann auch in Textform (§ 126b BGB) erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Aufsichtsratssitzungen können in begründeten Ausnahmefällen nach dem Ermessen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:

- kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren innerhalb einer in der Einladung gesetzten Frist widerspricht,
  - alle Aufsichtsratsmitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,
  - der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Aufsichtsratsmitglieder eindeutig ist,
  - das Abstimmungsverhalten der Aufsichtsratsmitglieder eindeutig protokolliert werden kann.
- (7) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgter Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.

Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder digital zur Verfügung zu stellen, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen.

Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) bekannt zu geben.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah digital zur Verfügung zu stellen.

- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertretung unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH“ abgegeben. Nur der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung seine/ihre Stellvertretung sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.
- (11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung seine/ihre Stellvertretung zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- Die Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zur selben Zeit, wie den Aufsichtsratsmitgliedern, gem. § 13 Abs. 8 digital zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.
- Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführenden.
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und alle Vorlagen der Geschäftsführung sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsrats Tätigkeit im Geschäftsjahr.
- (4) Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über:

- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
  - b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
  - c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,
  - d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/die sich mit seiner/ihrer Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 7.

## § 11

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich

aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.

- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat gem. § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 AktG mindestens vierteljährlich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich der Gesellschafterin und dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) niederzulegen.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

## **§ 13**

### **Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag



zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine Stellungnahme der Geschäftsführung (schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126b BGB), in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (7) Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam werden alle Rechte eingeräumt, die ihm zur Wahrung seiner Aufgaben gem. § 98 BbgKVerf geeignet erscheinen. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (8) Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam wird der digitale Zugang zu den Berichten und den Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung und zu den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung gewährt.

## **§ 14**

### **Wettbewerbsverbot**

Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.

## **§ 15**

### **Vergabe von Aufträgen**

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die für sie geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 16**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 17**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

Gesellschaftsvertrag ViP vom 08.12.2022	Gesellschaftsvertrag ViP n.F.	Bemerkungen
<b>§ 1 Firma und Sitz</b>	<b>§ 1 Firma, Sitz</b>	entspricht Mustergesellschaftsvertrag LHP
1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma  <div style="text-align: center;">ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH</div>	(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  <div style="text-align: center;">ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH</div>	
2. Sitz der Gesellschaft ist Potsdam.	(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.	
<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b>	<b>§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</b>	entspricht Mustergesellschaftsvertrag LHP und Ergänzung
(1) Gegenstand des Unternehmens ist  die Beförderung von Personen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Verkehrsraum der Landeshauptstadt Potsdam im Sinne von § 1 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Er umfasst insbesondere den Linien- und Gelegenheitsverkehr (§§ 42, 43, 48, 49 PBefG) sowie den Verkehr gemäß §1 der Verordnung über die Freistellung bestimmter	(1) Gegenstand des Unternehmens ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beförderung von Personen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Verkehrsraum der Landeshauptstadt Potsdam im Sinne von § 1 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Er umfasst insbesondere den Linien- und Gelegenheitsverkehr (§§ 42, 43, 48, 49 PBefG) sowie den Verkehr gemäß § 1 der Verordnung über die Freistellung bestimmter</li> </ul>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>Beförderungsfälle vom PBefG.</p> <p>Er hat dem öffentlichen Zweck, wie ihn die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die wirtschaftliche Betätigung festschreibt, zu entsprechen.</p> <p>Er hat dem öffentlichen Zweck, wie ihn die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die wirtschaftliche Betätigung festschreibt, zu entsprechen.</p>	<p>Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und</p>	<p>redaktionelle Überarbeitung</p> <p>Einfügung aus der Fassung vom 08.12.2022 nicht erforderlich, da Gegenstand und Zweck durch Gesellschaftsvertrag definiert.</p>
<p>(2) Die Gesellschaft übernimmt - nach Abschluss entsprechender Verträge mit Gebietskörperschaften oder anderen Verkehrsunternehmen - die Organisation oder die Koordinierung des überregionalen Personennahverkehrs, soweit diese Leistungen durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sind und mit dem geltenden kommunalrechtlichen Örtlichkeitsgrundsatz im Einklang stehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sofern entsprechende Verträge mit Gebietskörperschaften oder anderen Verkehrsunternehmen abgeschlossen sind oder werden, die Organisation und/oder Koordinierung des überregionalen Personennahverkehrs, soweit diese Leistungen durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sind und mit dem geltenden kommunalrechtlichen Örtlichkeitsgrundsatz im Einklang stehen</li> </ul>	<p>redaktionelle Überarbeitung</p>
<p>(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten</p>	<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages über die Gesellschafterin eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.	
	(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen, <b>wenn der Unternehmensgegenstand nicht entgegensteht.</b>	klarstellende Ergänzung
<b>§ 3 Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft</b>	<b>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b>	entspricht Mustergesellschaftsvertrag LHP
(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.	(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.	
(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	
<b>§ 4 Stammkapital und Stammeinlage</b>	<b>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</b>	entspricht Mustergesellschaftsvertrag LHP
(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 DM (i. W. Fünfzigtausend Deutsche Mark).	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM (i. W. fünfzigtausend Deutsche Mark).	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	(2) Die Stadtwerke Potsdam GmbH ist alleinige Gesellschafterin.	
<p>(2) Das Stammkapital wurde bei Gründung der Gesellschaft in voller Höhe durch die Landeshauptstadt Potsdam in bar erbracht.</p> <p>Mit notarieller Urkunde des Notars Peter Koch in Potsdam vom 18.12.1997, Urkundenrollen-Nr. K 1050/1997, wurden die Geschäftsanteile der Landeshauptstadt Potsdam in Höhe von 49.500 DM auf die Gewerbezentren Potsdam GmbH übertragen.</p> <p>Mit notarieller Urkunde des Notars Peter Arntz in Potsdam vom 05.07.2000, Urkundenrollen-Nr. 2178/2000, wurden die Geschäftsanteile der Landeshauptstadt Potsdam in Höhe von 500 DM auf die Gewerbezentren Potsdam GmbH übertragen. Die Gewerbezentren Potsdam GmbH sind firmiert seit 20.11.2000 als Stadtwerke Potsdam GmbH.</p>	(3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.	Einfügung Stand 08.12.2022 rechtlich nicht erforderlich
<b>§ 5</b> <b>Organe der Gesellschaft</b>	<b>§ 5</b> <b>Organe der Gesellschaft</b>	entspricht Mustergesellschaftsvertrag LHP
<p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Geschäftsführung</li> <li>2. der Aufsichtsrat</li> <li>3. die Gesellschafterversammlung</li> </ol>	<p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesellschafterversammlung,</li> <li>2. der Aufsichtsrat,</li> <li>3. die Geschäftsführung.</li> </ol>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p>	<p>diverse Änderungen an Reihenfolge und redaktionelle Überarbeitungen im Folgenden entsprechen Mustergesellschaftsvertrag LHP und Ergänzungen nach <b>DrittelbG</b></p>
<p>(1) Die Gesellschaft bestellt auf längstens fünf Jahre einen oder zwei Geschäftsführer. Wiederbestellung ist zulässig.</p>		
<p>(2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.</p>		
<p>(3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsberechtigt. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.</p>	
<p>(4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Anstellungsverträge sowie der Weisungsbefugnis im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 18.12.1997 - Urkundenrollen-für. K1051/1997 des Notars</p>	<p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>Koch in Potsdam.</p>		
<p>(5) Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	<p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p>	
<p>(6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, hat die Geschäftsordnung einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben. Die Gesamtverantwortung jedes einzelnen Geschäftsführers bleibt entsprechend den gesetzlichen Regelungen unberührt.</p> <p>Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat in Anlehnung an § 90 AktG. Die schriftlichen oder in Textform gem. § 126b BGB vorzulegenden Berichte sind auch dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übermitteln.</p>	<p>(6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat <b>gem. § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 AktG</b> mindestens vierteljährlich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt</p>	<p>Konkretisierung zum Mustergesellschaftsvertrag LHP entspricht Regelung aus § 1 Abs. 3 DrittelbG, die auf § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 AktG verweist</p>



## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	<p>Potsdam zu übersenden.</p> <p>Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) niederzulegen.</p>	
	<p>(4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p>	
	<p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p>	
<p><b>§ 7</b> <b>Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Entschädigung des Aufsichtsrates</b></p>	<p><b>§ 8</b> <b>Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</b></p>	<p>Anpassungen im Weiteren an Mustergesellschaftsvertrag LHP und DrittelbG</p>
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz 1952 sowie § 394 Aktiengesetz entsprechend, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung vorsieht. Im Übrigen gilt § 52 (1) des GmbH-Gesetzes soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. <b>Seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, den danach anzuwendenden aktienrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages.</b></p> <p><b>Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</b></p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Gesellschafter entsandt, und zwar von der SWP bzw. der Landeshauptstadt Potsdam. Aufsichtsratsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder ein/e von ihm benannte/er Beigeordnete/r bzw. Dezernent/in der Landeshauptstadt Potsdam. Die übrigen fünf Mitglieder des Gesellschafter werden unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Bestellung von Vertretern in Unternehmen von der Gesellschafterversammlung gewählt.</p> <p>Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist der Vorsitzende des Betriebsrates oder ein vom Betriebsrat bestimmtes Mitglied des Betriebsrates.</p>	<p>a) <b>der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ihr betrauter Beschäftigter/betraute Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam sowie fünf Aufsichtsratsmitglieder, die auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden,</b></p> <p>b) <b>drei Aufsichtsratsmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt werden.</b></p> <p><b>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine Stellvertretung.</b></p>	<p>Nach DrittelbG ist 1/3 des obligatorischen AR durch Arbeitnehmervertreter zu besetzen</p> <p>DrittelbG sieht die Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte des AR vor.</p>
<p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben.</p> <p>Die Amtszeit endet mit Beendigung der</p>	<p>(2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus.</p> <p>Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit berät. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p>	<p>Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/ Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Entsendung/Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p>	
<p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p>	<p>(3) <b>Von den Arbeitnehmern oder</b> von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.</p>	
<p>(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden, Die Abberufung des entsandten Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch den Entsendungsberechtigten. Für die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen des BetrVG 1952.</p>	<p>(4) Ein von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. <b>Für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung nach dem DrittelbG.</b></p>	
<p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von</p>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.</p>		
<p><b>§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</b></p>	<p><b>§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</b></p>	<p>Anpassungen im Weiteren an Mustergesellschaftsvertrag LHP und <b>DrittelbG</b></p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, die Übersendung der dazugehörigen Unterlagen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung gewählt und die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.</p> <p>Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussanträge und deren Begründungen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/einer Geschäftsführer/in oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abweichend von § 9 Abs. 1 muss die Sitzung binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

Kalenderhalbjahr einberufen werden.		
(2) Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus der Mitte des Aufsichtsrates von dessen Mitgliedern gewählt.	.	Siehe § 8 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs
(3) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.	<p>(12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>Die Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zur selben Zeit, wie den Aufsichtsratsmitgliedern, <b>digital zur Verfügung zu stellen.</b></p>	Hinweis auf Allis
(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Gleiches gilt für einen Vertreter des Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam, soweit kein Aufsichtsratsmitglied im Einzelfall widerspricht	(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. <b>Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat durch Beschluss.</b>	Teilnahme des Beteiligungsmanagement der LHP ergibt sich nach Gutachten RA Mertens aus Kommunalverfassung.
(5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist auch dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übermitteln.	(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	<p>Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam <b>zeitnah digital zur Verfügung zu stellen.</b></p>	<p>Hinweis auf Allris</p>
<p>(6) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e /ihr/e Stellvertreter/in. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Woche eine neue Aufsichtsratssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzung ist ohne Rücksicht auf den Satz 2 beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Ausgangseinladung hinzuweisen.</p>	<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens <b>sechs</b> Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.</p>	<p>§ 1 Abs. 3 DrittlbG i.V.m. § 108 AktG gibt die Möglichkeit in der Satzung zu bestimmen, wann Beschlussfähigkeit vorliegt; mindestens jedoch die Hälfte der Mitglieder muss teilnehmen</p>
<p>(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmabgabe abwesender Aufsichtsratsmitglieder kann auch in Textform</p>	<p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>(§ 126 b BGB) erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Für den Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die des stellvertretenden Vorsitzende ausschlaggebend.</p>	<p>durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll. Die Stimmabgabe abwesender Aufsichtsratsmitglieder kann auch in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>Aufsichtsratssitzungen können in begründeten Ausnahmefällen nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren innerhalb einer in der Einladung gesetzten Frist widerspricht,</li><li>• alle Aufsichtsratsmitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,</li></ul>	
--	---	--

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Aufsichtsratsmitglieder eindeutig ist,</li> <li>• das Abstimmungsverhalten der Aufsichtsratsmitglieder eindeutig protokolliert werden kann.</li> </ul>	
<p>(8) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter diese zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.</p>	<p>(11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung seine/ihre Stellvertretung zu übernehmen.</p>	
<p>(9) In begründeten Ausnahmefällen können Aufsichtsratssitzungen nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzes auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren bei der Einberufung der Sitzung gesetzten Frist widerspricht,</li> <li>b) alle Aufsichtsratsmitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich</li> </ol>		<p>Siehe Abs. 6 des Entwurfes</p>



## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>an der Sitzung teilnehmen können,</p> <p>c) der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Aufsichtsratsmitglieder eindeutig ist,</p> <p>d) das Abstimmungsverhalten aller teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder eindeutig protokolliert werden kann.</p>		
	<p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p>	
	<p>(7) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.</p> <p>Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder digital zur Verfügung zu stellen, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt,</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	<p>so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.</p> <p>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen.</p> <p>Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) bekannt zu geben.</p>	
	<p>(9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	
	<p>(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertretung unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH“ abgegeben. Nur der/ die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung seine/ihre Stellvertretung</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.	
<b>§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates</b>	<b>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</b>	Anpassungen im Weiteren an Mustergesellschaftsvertrag LHP und <b>DrittelbG</b>
(1) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere berät und überwacht er die Geschäftsführung.	(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.  Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführenden.	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und alle Vorlagen der Geschäftsführung sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.</p>	
<p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.</p>	<p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsratsstätigkeit im Geschäftsjahr.</p>	
<p>(4) Der Aufsichtsrat gibt insbesondere Beschlussempfehlungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,</li> <li>2. Erteilung und Widerruf von Prokura,</li> <li>3. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung,</li> <li>4. Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages,</li> <li>5. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Kooperationsverträgen,</li> <li>6. Errichtung, wesentliche Änderung und Einstellung von Linien und Sonderverkehren</li> </ol>		<p>Beschlussempfehlungen sind jetzt für alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Abs. 2 des Entwurfes vorgesehen</p>

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>auf Vorschlag der Geschäftsführung,</p> <p>7. Aufnahme von Darlehen, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist, und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>8. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>9. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Streitwertgrenze überschritten wird,</p> <p>10. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>11. Abschluss und Änderung von Verträgen mit</p>		
--	--	--

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>12. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,</p> <p>13. Vereinbarung über Sozialpläne und den Interessenausgleich.</p> <p>Die Wertgrenzen zu den o. g. Punkten 7-11 werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt und sollen sich an den in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten Wertgrenzen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung orientieren.</p>		<p>Wertgrenzen sind jetzt im Gesellschaftsvertrag enthalten, vgl. § 7 des Entwurfes</p>
	<p>(4) Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab.</p>	
	<p>(5) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <p>a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,</p> <p>b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	<p>abweicht,</p> <p>c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.</p>	
	<p>(6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p>	
	<p>(7) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p>	
	<p>(8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seiner/ihrer Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 7.	
<b>§ 10 Gesellschafterversammlung</b>	<b>§ 6 Gesellschafterversammlung</b>	Anpassungen im Weiteren an Mustergesellschaftsvertrag LHP mit <b>Ergänzungen</b>
(1) Die Gesellschafterversammlungen finden in Analogie der Aufsichtsratssitzungen statt, mindestens jedoch einmal in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres.	(2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.	
(2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den oder die Geschäftsführer schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen  mit einer Frist von vier Wochen, in dringenden Fällen von zwei Wochen, einberufen. Es genügt	(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.  Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, <b>sofern in diesem Gesellschaftervertrag nichts anderes bestimmt ist.</b> Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung  und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der	



## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>die Einberufung durch einen Geschäftsführer.</p> <p>Auf die Einhaltung von Frist und Form kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.</p>	<p>Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.</p> <p>In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p>	
<p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.</p> <p>Gleiches gilt für ein Mitglied des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam, soweit im Einzelfall die Gesellschafter nichts anderes bestimmen.</p>	<p>(8) Die Geschäftsführung und der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.</p> <p><b>Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.</b></p>	
<p>(4) Über den wesentlichen Verlauf und über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auch dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übermitteln.</p>	<p>(9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	<p>der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.</p> <p>Die Urschrift der Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam <b>zeitnah digital zur Verfügung zu stellen.</b></p>	Verwendung von Allris
--	---	-----------------------

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>(4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden gemäß § 48 (1) GmbHG in Versammlungen oder gemäß § 48 (2) GmbHG im schriftlichen oder in Textform gem. § 126b BGB zu übermittelndem Umlaufverfahren gefasst.</p> <p>(5) In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen der Gesellschafterversammlung auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:</p> <p>a) kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer bei der Einberufung der Sitzung gesetzten Frist widerspricht,</p> <p>b) alle Mitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,</p> <p>c) der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Mitglieder eindeutig ist,</p> <p>d) das Abstimmungsverhalten der Mitglieder eindeutig protokolliert werden kann.</p>	<p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Sitzung gefasst. Gesellschafterversammlungen können in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer in der Einladung gesetzten Frist widerspricht,</li> <li>• alle Mitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,</li> <li>• der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Mitglieder eindeutig ist,</li> <li>• das Abstimmungsverhalten der Mitglieder eindeutig protokolliert werden kann.</li> </ul>	
	<p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	<p>einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, <b>einer Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats oder einem Mitglied</b> der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.</p>	
	<p>(4) Die Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Gesellschafterin durch <b>einen Geschäftsführer (m/w/d) der Stadtwerke Potsdam GmbH</b> vertreten. <b>Jeder Vertreter der Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen/eine Geschäftsführer/in in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Im Fall der Vertretung ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Die Vollmacht bleibt in Verwahrung der Gesellschaft.</b></p>	
	<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	<p>(7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, in Textform (§ 126 b BGB), in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn die Gesellschafterin dem Beschlussverfahren nicht widerspricht.</p> <p>Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.</p> <p>Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse, sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin bekannt zu geben.</p>	
<p><b>§ 11</b> <b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p>	<p>Anpassungen im Weiteren an Mustergesellschaftsvertrag LHP damit auch Änderung der Reihenfolge der Beschlusstatbestände sowie Aufnahme und Neufestsetzung von Wertgrenzen, die bisher in der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung geregelt sind</p>
<p>Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>1. Änderung des Gesellschaftsvertrages,          2. Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,          3. Auflösung der Gesellschaft,          4. Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses,          5. Entlastung der Geschäftsführung,          6. Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages,          7. Festsetzung der Vergütung und des Auslagenersatzes für die Aufsichtsratsmitglieder,          8. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,          9. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,          10. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,          11. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes. Im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen,          12. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,          13. Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,</p>	<p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,          b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,          c) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,          d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,          e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,          f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,          g) Aufnahme von Gesellschaftern,          h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,          i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,          j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,          k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, sowie</p>	
---	---	--

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>14. Festsetzung und Änderung allgemeiner Beförderungstarife im ÖPNV, vorbehaltlich aufsichts- 8 rechtlicher Genehmigungen, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverbund Berlin/Brandenburg GmbH liegen,</p> <p>15. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,</p> <p>16. Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>17. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung,</p> <p>18. Errichtung, wesentliche Änderung und Einstellung von Linien und Sonderverkehren auf Vorschlag der Geschäftsführung,</p> <p>19. Aufnahme von Darlehen, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist,</p> <p>20. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist,</p> <p>21. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,</p> <p>22. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen,</p> <p>23. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall</p>	<p>Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge,</p> <p>l) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,</p> <p>m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,</p> <p>n) Maßnahmen der Tarifbindung,</p> <p>o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, <b>sofern die Aufnahme nicht im Rahmen des konzernweiten Cashmanagements der Gesellschafterin erfolgt und die Summe der Einzelmaßnahmen vom genehmigten Wirtschaftsplan abweicht; dies ist insbesondere dann der Fall, sofern die insgesamt im Wirtschaftsplan genehmigte Darlehnsaufnahme um einen Betrag von 75.000 € überschritten wird,</b></p> <p>p) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>q) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>r) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</p>	<p>Regelung zum Cashmanagement soll im SWP Verbund vereinheitlicht werden</p> <p>Bisher Geschäftsordnung Aufsichtsrat 50 TEuro</p> <p>Bisher Geschäftsordnung Aufsichtsrat 50 TEuro</p> <p>Bisher Geschäftsordnung Aufsichtsrat 25 TEuro</p>
--	--	--

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>24. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>25. Veräußerung, Verpfändung, Belastung oder Teilung von Geschäftsanteilen,</p> <p>26. Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich,</p> <p>27. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,</p> <p>28. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,</p> <p>29. Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen, Abgabe von Anerkennnissen.</p> <p>Die in der Geschäftsordnung festzulegende Wertgrenze orientiert sich an der in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten Wertgrenze für den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von</p>	<p>s) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</p> <p>t) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>u) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p> <p>v) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,</p> <p>w) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>x) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>y) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</p> <p>z) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>aa) Abschluss und Änderung von D &amp; O - Versicherungen,</p> <p>bb) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>cc) Festsetzung und Änderung allgemeiner Beförderungstarife im ÖPNV, vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Genehmigungen und soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverbund Berlin/Brandenburg</p>	
---	---	--



## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>Grundstücksgeschäften, die dem Hauptausschuss bzw. dem Oberbürgermeister übertragen werden.</p>	<p>GmbH liegen, dd) Errichtung, wesentliche Änderung und Einstellung von Linien und Sonderverkehren.</p>	
	<p>(2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:</p> <p><b>a) Mehraufwendungen gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern ein Betrag von 75.000,00 € nicht überschritten wird,</b></p> <p>b) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist,</p> <p>c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist,</p> <p>d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten ist,</p> <p>e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit</p>	<p>Bisher Geschäftsordnung Geschäftsführung 50 TEuro</p> <p>Bisher Geschäftsordnung Aufsichtsrat 50 TEuro</p>

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	<p>einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000 € überschritten ist,</p> <p>f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €.,</p> <p>g) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000 € überschritten ist.</p>	
	<p>(3) Ist ein/eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p>	
	<p>(4) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordneten-versammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.	
	(5) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.	
<b>§ 12 Wirtschaftsplan</b>	<b>§ 12 Wirtschaftsplan</b>	Entspricht Mustergesellschaftsvertrag LHP
<p>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.</p> <p>Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Instandhaltungs-, den Finanz- und den Ergebnisplan sowie einen Stellenplan.</p> <p>Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.	den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.	
	(4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.	
<b>§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung</b>	<b>§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</b>	Entspricht Mustergesellschaftsvertrag LHP
(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches HGB.	(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.	
(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.	(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung vorzulegen. Anschließend sind diese Unterlagen einschließlich der Empfehlung des Aufsichtsrates unverzüglich den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine Stellungnahme der Geschäftsführung (schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126b BGB), in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p>	
<p>(4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p>	<p>(4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p>	
<p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches HGB aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.</p>	<p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.</p>	
<p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der</p>	<p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

Landeshauptstadt Potsdam stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dieses kann auch die Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung wahrnehmen.	Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.	
(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches HGB.		
	<b>(7) Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam werden alle Rechte eingeräumt, die ihm zur Wahrung seiner Aufgaben gem. § 98 BbgKVerf geeignet erscheinen. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter und Beteiligungsgesellschaften.</b>	Ergänzung
	<b>(8) Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam wird der digitale Zugang zu den Berichten und den Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung und zu den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung gewährt.</b>	Hinweis auf Allris
<b>§ 14 Bekanntmachungen</b>	<b>§ 16 Bekanntmachungen</b>	Entspricht Mustergesellschaftsvertrag LHP
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.  Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.	Die Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.	

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

<b>§ 15 Vergabe von Aufträgen</b>	<b>§ 15 Vergabe von Aufträgen</b>	
Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die <b>für sie</b> geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	redaktionelle Klarstellung
<b>§ 16 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen</b>	<b>§ 17 Salvatorische Klausel</b>	
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.	
	<b>§ 14 Wettbewerbsverbot</b>	Entspricht Mustergesellschaftsvertrag LHP

## Synopse Gesellschaftsvertrag ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

(Änderungen sind fett hervorgehoben sofern diese nicht dem Mustergesellschaftsvertrag entsprechen)

	Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.	



# Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

**Betreff:**

**Die Änderung des rechtlichen Rahmenwerks der Gesellschaft, der Gesellschaftsvertrag, bewirkt keine Klimaauswirkung (klimaneutral). Bezüge zu den Gesamtstädtischen Zielen und Strategischen Projekte der Landeshauptstadt Potsdam sind nicht erkennbar (zielergebnisneutral und strategieneutral). Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine finanziellen Aufwendungen (finanzneutral). Die Kosten der notariellen Beurkundung der Gesellschaftsvertragsänderung werden durch die Gesellschaft selbst getragen.**

öffentlich       nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele**       ja       nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

**Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen**       ja       nein

*Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!*

**Fazit der finanziellen Auswirkungen:**

*Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
					<b>0</b>	<b>keine</b>

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

---

**Fazit der Klimaauswirkungen:**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.